

amt angezeigt. Erst die Aushändigung des Diploms berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Doktorprüfung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die zuständige Fakultät die Promotionsleistung für ungültig erklären.

Par. 11 Benachrichtigung bei Nichtbestehen der Prüfung

Wird eine Dissertation abgelehnt oder hat ein Bewerber die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so werden sämtliche Hochschulen im Bundesgebiet hierüber vertraulich in Kenntnis gesetzt.

Par. 12 Abweichung von der Promotionsordnung

In besonderen Ausnahmefällen kann der Große Senat auf einstimmigen Antrag einer Fakultät Abweichungen von der Promotionsordnung zulassen. Die Fakultäten können Erläuterungen zur vorliegenden Promotions-Ordnung herausgeben. Diese bedürfen der Zustimmung des Großen Senats.

Par. 13 Promotionsgebühren

Die Promotionsgebühr beträgt 200 DM. Die eine Hälfte der Gebühr ist mit der Einreichung des Gesuches, die andere